

**Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen:
Neubau Transformatorenstation und Neubau Kabelschutzrohranlagen sowie Kabeleinzug**

Für: S-2443091.1

Transformatorenstation Rümlang, Huebacher

- Neubau auf Parzelle Nr. 5213 in der Industrie- und Gewerbezone IV (Lärm-Empfindlichkeitsstufe III)
- Erschliessung von Gewerbehaus infolge Mehrverbrauch

Koordinaten: 2684192/ 1254072

L-0230661.2

16 kV-Kabel zwischen der Transformatorenstation Industrie und Huebacher

- Neubau der Kabelschutzrohranlage ab Transformatorenstation Eich
- Verlängerung des Kabels durch Muffen des Kabels ab Transformatorenstation Industrie und Kabeleinzug in die neue Rohranlage (Kabel B)

Koordinaten: von 2684167 / 1253980 nach 2684176 / 1254078

L-2443093.1

16 kV-Kabel zwischen der Transformatorenstation Eich und Huebacher

- - Neubau der Kabelschutzrohranlage und Kabeleinzug (Kabel A)

Koordinaten: von 2684128 / 1254045 nach 2684176 / 1254078

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)

Dreikönigstrasse 18

8022 Zürich

und die

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)

Ueberlandstrasse 2

8953 Dietikon

im Namen von

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)

Ueberlandstrasse 2

8953 Dietikon

und der

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)

Dreikönigstrasse 18

8022 Zürich

die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen betreffend das Projekt werden vom 16. August 2024 bis zum 16. September 2024 in der Gemeindeverwaltung, Abteilung Hochbau, während den Bürozeiten öffentlich aufgelegt.

Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf <https://esti-consultation.ch/pub/4088/da7d0d4b> online zur Einsicht zur Verfügung.

Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Rechtliche Hinweise

Enteignungsbann

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen, Einwände und Begehren

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. [Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 16. September 2024

Kontaktstelle

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen
Luppmenstrasse 1
8320 Fehraltorf
